



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2020/708
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.08.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	05.10.2020	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	07.10.2020	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	1.067.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Einführung einer neuen allgemeinen Vorschrift als Satzung zum 01.01.2021 und 6. Nachtrag der Refinanzierungsverträge ÖPNV

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, den 6. Nachtrag zum Refinanzierungsvertrag vom 22.11.2011/05.12.2011 zu unterzeichnen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Refinanzierungsvertrag vom 22.11.2011/05.12.2011 zur Finanzierung des ÖPNV hat der Kreisausschuss des Landkreises Peine am 12.10.2011 zugestimmt. Seither sind fünf Nachträge erfolgt, indem die Laufzeit der Verträge jeweils verlängert worden ist. Für den 6. Nachtrag sind erstmals inhaltliche Änderungen vorgesehen, indem die bestehende allgemeine Vorschrift zu einer Satzung des Regionalverbandes weiterentwickelt wird.

Mit der Kündigung der bestehenden allgemeinen Vorschrift laufen auch die Refinanzierungsverträge des Regionalverbandes mit den Verbandsgliedern zum 31.12.2020 aus. Daher wird die Unterzeichnung eines 6. Nachtrages zur Weiterführung der Refinanzierungsverträge in 2020 notwendig. Die Einführung der neuen allgemeinen Vorschrift als Satzung ist ab dem 01.01.2021 vorgesehen.

Bestehende allgemeine Vorschrift:

Der Zweckverband Großraum Braunschweig (heute Regionalverband) hat zum Erhalt des Verbundtarifes ab dem 01.01.2012 eine allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen gemäß Art 3 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 mit den Verkehrsunternehmen

vereinbart. Die Verkehrsunternehmen werden dadurch verpflichtet, den Verbundtarif Region Braunschweig für alle Linien anzuwenden und haben dafür bei nachgewiesenem Bedarf einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Als Voraussetzung für die Einhaltung der allgemeinen Vorschrift hat der Regionalverband mit den Verbandsgliedern Refinanzierungsvereinbarungen als Finanzierungssäule für die Ausgleichszahlungen abgeschlossen.

Die Fortschreibung des Ausgleiches ist in der Vergangenheit nicht immer kongruent zur tatsächlichen Kosten-Erlös-Entwicklung der Verkehrsunternehmen gewesen. So werden Kostensteigerungen oberhalb der Inflationsrate (z. B. überproportional steigende Personalkosten und Dieselpreise) und Nachfrageveränderungen unterhalb der demographischen Entwicklung nicht adäquat abgebildet. Aus diesem Grund haben verschiedene Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet bereits von der Neuverhandlungsklausel Gebrauch gemacht. Gleiches gilt für die Änderungen infolge von Anpassungen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV). Seit Gründung des Verbundtarifes hat sich die Leistungserstellung zu Gunsten der SPNV-Unternehmen verschoben, was sich bislang aber nicht in der Einnahmeaufteilung wieder spiegelt.

Die bestehende Ausgleichssystematik birgt zudem rechtliche Unsicherheiten, insbesondere bei Mehr- und Minderbestellungen. Ebenso weist das Verfahren bei Leistungsänderungen Ungenauigkeiten in der Leistungsbewertung auf.

Weiterentwicklung der allgemeinen Vorschrift als Satzung:

Durch die Einrichtung der allgemeinen Vorschrift als Satzung wird eine höhere Rechtssicherheit erlangt. Ebenso wird ein gesicherter Genehmigungswettbewerb gewährleistet. Darüber hinaus bedingt die Satzung eine hoheitliche Regelung, was einen umsatzsteuerfreien Ausgleich unterstützt.

Flankiert wird die allgemeine Vorschrift als Satzung durch die Einrichtung einer Vorabbenachrichtigung und der Einrichtung eines „fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“ als Referenztarif. Hierdurch kommt es zu einer angemessenen Berücksichtigung von Leistungsmehrungen oder –minderungen und Änderungen auf der Einnahmenseite.

Ziele / Wirkungen:

Die durch die neue allgemeine Vorschrift als Satzung und die beschriebenen flankierenden Maßnahmen avisierten Ziele liegen in einer transparenteren Finanzierung und in einer höheren Rechtssicherheit bei der Neu- bzw. Wiedererteilung der Genehmigungen.

Ressourceneinsatz:

Der Landkreis Peine finanziert den ÖPNV derzeit über die allgemeine Vorschrift (Ausgleichsleistungen bei Anwendung des Verbundtarifes) in Verbindung mit den Refinanzierungsverträgen in einer Höhe von 587.972 € im Jahr 2020.

Wenn zum 01.01.2021 das neue Einnahmeaufteilungsverfahren im VRB und die neue allgemeine Vorschrift in Kraft treten, werden sich auch die zu leistenden Ausgleichszahlungen der einzelnen Verbandsglieder ändern. Für den Landkreis Peine wird von einem Mehrbedarf in Höhe von rund 100.000 € ausgegangen.

Sämtlichen im Verbund eigenwirtschaftlich agierenden Verkehrsunternehmen wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Bewertung als „durchschnittlich gut geführtes Unternehmen“ attestiert. Allerdings hat sich bei den meisten eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen in den letzten Jahren eine negative Kosten-Erlös-Entwicklung ergeben, die aufgrund der so genannten „Deckelung“ innerhalb der aktuellen Vorschrift nicht ausgeglichen wurde. Ab 2020 werden die betroffenen Verkehrsunternehmen die Neuverhandlungsklausel „ziehen“. Dieses Defizit liegt im Landkreis Peine bei rund 377.000 € im Jahr und wird künftig in der neuen allgemeinen Vorschrift als Satzung in der Finanzierung mitberücksichtigt. Die anteiligen Kosten für den Landkreis Peine zur Verbesserung des Angebotes im ÖPNV werden an dieser Stelle nicht betrachtet, werden aber im Gesamtbudget bei der Haushaltsanmeldung kalkuliert.

Schlussfolgerung:

Die neue allgemeine Vorschrift als Satzung und die flankierenden Maßnahmen sind als rechtssicheres Gesamtinstrument bei der Finanzierung und der Vergabe von Nahverkehrsleistungen zu sehen. Im Zuge dessen wird auch die Auskömmlichkeit zur Erbringung der Nahverkehrsleistungen für die Verkehrsunternehmen aktualisiert und der Marktlage angepasst.

Anlagen

6. Nachtrag zum Refinanzierungsvertrag vom 22.11.2011/05.12.2011 zur allgemeinen Vorschrift

6. Nachtrag
zum Refinanzierungsvertrag vom 22.11.2011/05.12.2011
zur allgemeinen Vorschrift
im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

zwischen

dem Landkreis Peine

und

dem Regionalverband Großraum Braunschweig

§ 1 Vertragsgegenstand

Am 22.11.2011/05.12.2011 wurde der Refinanzierungsvertrag zur allgemeinen Vorschrift im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zwischen dem Landkreis Peine und dem Regionalverband Großraum Braunschweig vereinbart.

§ 2 Anpassung vertraglicher Regelungen

Präambel

In der Präambel wird der Satz

„Die allgemeine Vorschrift wurde zwischen den Unternehmen, die Linienverkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV erbringen, und dem ZGB als zuständiger Behörde geschlossen.“

durch den Satz

„Die allgemeine Vorschrift wird zum Ende des Jahres 2020 als Satzung beschlossen und ab dem 01.01.2021 gelten.“

ersetzt.

§ 2 Abs. 2 S. 1

In § 2 Abs. 2 S. 1 wird „Ziffer 3.3“ durch „Ziffer 1.5“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 S. 1

In § 2 Abs. 3 S. 1 wird die Passage „15. Juni des Folgejahres“ durch „28. Februar des zweiten Folgejahres“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3 S. 3

In § 2 Abs. 3 S. 3 wird „im Folgejahr“ durch „im zweiten Folgejahr“ ersetzt.

§ 2 Abs. 4 S. 2

In § 2 Abs. 4 S. 2 wird „Anlage 6“ durch „Anlage 5“ ersetzt.

§ 3 Abs. 2 S. 1

In § 3 Abs. 2 S. 1 wird „Anlage 1 und 3“ durch „Anlage 2 und 4“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Vertrag endet in den jeweiligen Teilnetzen (Anlage 2 der Allgemeinen Vorschrift) automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die allgemeine Vorschrift in dem jeweiligen Teilnetz keine Anwendung mehr findet. Änderungen der allgemeinen Vorschrift, sowohl inhaltlicher Art als auch in Hinblick auf ihre Rechtsnatur, berühren nicht die Gültigkeit des Refinanzierungsvertrages vom 22.11.2011 sowie dieser Vereinbarung.“

§ 3 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Regelungen des Refinanzierungsvertrages vom 22.11.2011/05.12.2011 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 19.07.2018/21.08.2018.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Peine, den .2020

Braunschweig, den .2020

Landkreis Peine

Regionalverband Großraum Braunschweig

Einhaus
Landrat

Sygusch
Verbandsdirektor